



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Akademisches Auslandsamt | Sprachenzentrum (AA 4)

## **Studien- und Prüfungsleitlinien für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Hohenheim**

## **Studien- und Prüfungsleitlinien für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Hohenheim**

Das Sprachenzentrum der Universität Hohenheim hat mit Beschluss vom 15.06.2020 die nachstehenden Studien- und Prüfungsleitlinien für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Hohenheim beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung: Gegenstand, Zweck und Teilnahmevoraussetzung
- § 2 Umfang der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung

#### **II. UNlcert®-Zertifikatsprüfung**

- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 5 Meldung und Zulassungsverfahren
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen
- § 7 Art, Umfang und Durchführung der Prüfung
- § 8 Bewertung, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 9 UNlcert®-Zertifikat
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung der Prüfung

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 12 Ungültigkeit der UNlcert®-Zertifikatsprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung: Gegenstand, Zweck und Teilnahmevoraussetzung**

(1) Am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim wird als Ergänzung zu allen universitären Studiengängen eine studienbegleitende, hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung auf verschiedenen Niveaustufen gemäß der in der Anlage aufgeführten Studienordnung angeboten. Diese studienbegleitende, allgemein- und fachsprachlich orientierte Ausbildung kann mit einem institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikat (UNlcert®) abgeschlossen werden. Träger des UNlcert®-Systems ist der Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen (AKS), der durch ein Akkreditierungssystem die Qualitätsmaßstäbe für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung und -prüfung an einzelnen Institutionen definiert und ihre Einhaltung überwacht.

(2) Zweck der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung ist der Erwerb allgemein- und fachsprachlicher Kenntnisse als zusätzliche Qualifizierung neben dem Fachstudienabschluss. Das Angebot in mehreren Sprachen, auf verschiedenen Niveaustufen und mit unterschiedlicher fachlicher Orientierung ermöglicht dabei eine individuelle Profilbildung gemäß den in der Anlage aufgeführten Ausbildungszielen.

(3) Sofern einzelne Ausbildungsteile für Studierende bestimmter Fachrichtungen verbindlicher Teil des Studiums sind, werden diese Studierenden bevorzugt zu den Kursen zugelassen. Die derzeit relevanten Fachrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

(4) Teilnahmeberechtigt an den Lehrveranstaltungen der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung sind ordentliche Studierende der Universität Hohenheim. Sofern Ausbildungskapazitäten vorhanden sind, können gemäß der Satzung des Sprachenzentrums auch Mitarbeiter der Universität Hohenheim, Studierende der kooperierenden Universitäten Stuttgart, Tübingen und Ulm, sowie sonstige nach einer Einzelfallprüfung von der Leitung des Sprachenzentrums zugelassene Personen an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung teilnehmen und Zertifikate nach dem UNICert®-System erwerben. Sonstige inhaltliche und formale Voraussetzungen zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden jeweils zu Beginn eines Semesters vom Sprachenzentrum bekanntgegeben.

## **§ 2 Umfang der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung**

(1) Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung umfaßt je nach Sprache und Niveaustufe in der Regel zwischen 8 und 12 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die anliegende Studienordnung.

## **II. UNICert®-Zertifikatsprüfung**

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig ist. Er kann der bzw. dem Vorsitzenden jederzeit widerruflich einzelne seiner Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, eine hauptamtliche Lehrkraft der zu prüfenden Sprache, und - soweit erforderlich - eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden auf Zeit berufene nebenamtliche Lehrkraft der zu prüfenden Sprache an. Die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses einer hauptamtlichen Lehrkraft übertragen. Bei fachsprachlichen Prüfungen kann ein/e Hochschullehrer/in des zu prüfenden Fachbereichs als Beisitzer/in teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach dem Landeshochschulgesetz.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

(1) Zur Prüfung zum Erwerb eines UNICert®-Zertifikates kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist (soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch weitere Personen gemäß § 1 Abs. 4 zugelassen werden),
3. den Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch sämtlicher Lehrveranstaltungen des für die jeweilige UNICert®-Zertifikatsprüfung relevanten Ausbildungsprogramms erbracht hat,
4. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat und sich in einem Studienprogramm der Universität Hohenheim bzw. einem Studienprogramm, dessen Fächer mit denen an der Universität Hohenheim vergleichbar sind,
  - weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  - noch den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 4.1.2 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNICert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 4.1.3 befreien.

## **§ 5 Meldung und Zulassungsverfahren**

(1) Die Meldefristen und Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Sprachenzentrum bekanntgegeben. Die festgelegten Meldefristen sind verbindlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur UNICert®-Zertifikatsprüfung ist schriftlich beim Sprachenzentrum während der Anmeldefrist zu stellen. Bei der Meldung zu einer UNICert®-Prüfung sind dem Antrag als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis des Studienfaches, der absolvierten Semester und Studienleistungen (Studienbuch),
2. die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4.1.3,
3. eine Erklärung gemäß § 4.1.4.

(3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach § 4.1.3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4.1 nicht erbracht werden können, die Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber gemäß § 4.1.4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

## **§ 6 Anrechnung von Studienleistungen**

(1) Studienleistungen in der entsprechenden studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden - soweit sie gleichberechtigt sind - anerkannt.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen entscheidet - ggf. nach Rücksprache mit dem Akademischen Auslandsamt - der

Prüfungsausschuss.

(3) Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind an das Sprachenzentrum zu richten, sie sollen vor der Meldung zur Zertifikatsprüfung gestellt werden. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Prüfung**

(1) Der Erwerb des UNlcert®-Zertifikates der Stufen I und II erfolgt durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes. Dabei wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den erreichten Teilnoten gebildet.

(2) Der Erwerb des UNlcert®-Zertifikates der Stufe III erfolgt durch eine auf die jeweilige Fachsprache orientierte Prüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil mit folgenden Elementen:

(3) Im schriftlichen Teil hat die zu prüfende Person fachbezogene Aufgaben im Gesamtvolumen von 180 Minuten zu bearbeiten. Die Prüfung von Fachwortschatz, Textverstehen und schriftlichem Ausdruck kann als integrative Prüfung oder als getrennte Prüfungsteile in der folgenden Form gestellt werden:

1. fachbezogene Prüfungsaufgaben in der Fremdsprache (Dauer ca. 45 . Minuten).
2. a) textbezogene Fragen zu einem anspruchsvollen zusammenhängenden authentischen Fachtext in der Fremdsprache unter Verwendung der Fachsprache zu beantworten (Dauer ca. 45 Minuten) und
2. b) ein textbezogenes Aufsatzthema in der Fremdsprache unter Verwendung der Fachsprache zu bearbeiten (Dauer ca. 90 Minuten).

(4) Der mündliche Teil besteht aus

1. einer Prüfung über mindestens zwei fachbezogene Themen, wobei sowohl die Sprechfertigkeit als auch die landeskundlichen Kenntnisse fachlicher Art bewertet werden (Dauer ca. 30 Minuten). und
2. einer Hörverstehensübung aus dem Bereich Fachsprache (Bearbeitungszeit für die Aufgaben: ca. 30 Minuten).

(5) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Prüfende sind in der Regel die für die Ausbildung in der jeweiligen Sprache zuständigen hauptamtlichen Lehrkräfte des Sprachenzentrums. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genügend hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen und sie in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(7) Die zu prüfende Person kann für die jeweilige Fachsprache eine prüfende Person vorschlagen; es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten prüfenden Person. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

## **§ 8 Bewertung, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung**

(1) Für Prüfungen gemäß § 7.1 wird die Gesamtnote aus dem Mittelwert der erreichten Teilnoten gebildet.

(2) Für Prüfungen gemäß § 7.2 gelten folgende Regelungen:

1. Jede Prüfungsleistung wird einzeln bewertet.
2. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. Von der Bewertung durch eine zweite prüfende Person kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen keine zweite prüfende Person zur Verfügung steht oder die Bestellung einer zweiten prüfenden Person die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
3. Die mündliche Prüfung wird von einer prüfenden Person im Beisein einer beisitzenden Person abgenommen. Über die Prüfungsleistungen entscheiden prüfende und beisitzende Person nach gemeinsamer Beratung.
4. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden bzw. von prüfender und beisitzender Person voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen berechnet.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in einer Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet werden oder die Teilprüfung als nicht bestanden gilt. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet.
6. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsleistungen erbrachten Noten.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig: 1,3 (sehr gut); 1,7 (gut); 2,3 (gut); 2,7 (befriedigend); 3,3 (befriedigend); 3,7 (ausreichend). Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der geprüften Person von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt.

(7) Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zertifikatsprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zertifikatsprüfung nicht bestanden ist, sowie Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zertifikatsprüfung wiederholt werden kann.

(8) Der Bescheid über die nicht bestandene Zertifikatsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Widerspruchsbescheid erlässt die bzw. der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 9 UNICert®-Zertifikat**

(1) Hat die geprüfte Person die UNICert®-Prüfung bestanden, so erhält sie über die Ergebnisse ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Ausbildungsstufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Auf Antrag der geprüften Person soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Zertifikatsprüfung ausgestellt werden.

(2) Das UNICert®-Zertifikat ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, wird mit dem Siegel der Universität versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Teilprüfung zulässig. Ein späterer Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über die Anerkennung der geltend gemachten Rücktrittsgründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist die Prüfung im darauffolgenden Prüfungszeitraum abzulegen; bei mündlichen Prüfungen wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die zu prüfende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, kann sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der zu prüfenden Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. Für Prüfungen gemäß § 7.1 sind die fehlenden Leistungsnachweise vorzulegen. Prüfungen gemäß § 7.2 sind vollständig zu wiederholen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Ungültigkeit der UNlcert®-Zertifikatsprüfung**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer UNlcert®-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach § 4.1.4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird bei Prüfungen nach § 7.2 der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Bei Prüfungen nach §7.1 kann innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss einer Teilleistung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich an das Sprachenzentrum zu richten, das zusammen mit der bzw. dem Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsleitlinien treten am 15.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsleitlinien für die studienbegleitende Fachsprachenausbildung an der Universität Hohenheim vom 02.07.2012 außer Kraft.

## Anlage 1

### Verzeichnis der Studienrichtungen mit sprachlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen

Studienrichtung	Sprachen	Niveaustufe
Bachelor mit ökonomischem Profil, internationale Ausrichtung	Englisch, Französisch, Spanisch	Wahlpflichtkurse aus dem Zertifikatsbereich UNIcert® III / Wirtschaftssprache
Verschiedene Masterstudiengänge der Fakultäten Agrar- und Naturwissenschaften	Englisch	Zertifikat UNIcert® III / English for Scientific Purposes ist als Wahlmodul anrechenbar

## Anlage 2

### Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Hohenheim

#### Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, für die z.Zt. am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim Ausbildungsgänge im Rahmen des UNICert®-Systems angeboten werden (Studienordnung)

Derzeit bietet das Sprachenzentrum der Universität Hohenheim folgende UNICert®-Zertifikate an:

<b>Sprache</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>UNICert® Basis</b>	<b>UNICert® I</b>	<b>UNICert® II</b>	<b>UNICert® III</b>
<b>Deutsch als Fremdsprache</b>	Allgemeinsprache	-	x	x	-
	Studium und Beruf	-	-	-	x
<b>Englisch</b>	Allgemeinsprache	-	x	-	-
	English for Academic and Professional Purposes	-	-	x	-
	English for Scientific Purposes	-	-	-	x
	English for Business and Intercultural Communication	-	-	-	x
<b>Französisch</b>	Allgemeinsprache	-	x	-	-
	Studium und Beruf	-	-	x	-
	Wirtschaftsfranzösisch	-	-	-	x
<b>Spanisch</b>	Allgemeinsprache	-	x	-	-
	Studium und Beruf	-	-	x	-
	Wirtschaftsspanisch	-	-	-	x
<b>Italienisch</b>	Allgemeinsprache	-	x	-	-
	Studium und Beruf	-	-	x	-
<b>Portugiesisch</b>	Allgemeinsprache	-	x	-	-
<b>Schwedisch</b>	Allgemeinsprache	-	x	-	-
<b>Russisch</b>	Allgemeinsprache	x	-	-	-
<b>Chinesisch</b>	Allgemeinsprache	x	-	-	-

Für die einzelnen Ausbildungsstufen gelten folgende Modalitäten:

<b>UNICert®-Stufe</b>	<b>Ziele der Stufe</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildungsstufe</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>
Abschluss der Stufe UNICert®-Basis	<p>Erste Grundkenntnisse in der Fremdsprache mit grundlegender soziokultureller Orientierung.</p> <p>Orientiert sich an der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**</p>	<p>Keine</p> <p>Bei Quereinstieg Nachweis von Kenntnissen des entsprechenden Niveaus durch Einstufung (C-Test)</p> <p>Bei Quereinstieg sollten 50% der Ausbildungsstufe durchlaufen werden, mindestens aber das letzte Modul.</p>	Kumulation (das Abschlusszertifikat wird auf der Grundlage der benoteten Leistungsnachweise der einzelnen Kurse erstellt)
Abschluss der UNICert®-Stufe I	<p>Ausbaufähige Grundkenntnisse in der Fremdsprache mit allgemeinsprachlicher und interkultureller Orientierung.</p> <p>Orientiert sich an der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**</p>	<p>Keine</p> <p>Bei Quereinstieg Nachweis von Kenntnissen des entsprechenden Niveaus durch Einstufung (C-Test)</p> <p>Bei Quereinstieg sollten 50% der Ausbildungsstufe durchlaufen werden, mindestens aber das letzte Modul.</p>	Kumulation (das Abschlusszertifikat wird auf der Grundlage der benoteten Leistungsnachweise der einzelnen Kurse erstellt)
Abschluss der UNICert®-Stufe II	<p>Gute Kenntnisse in der Fremdsprache, die eine angemessene Verständigung in den meisten studien- und berufsbezogenen Situationen im Zielland ermöglichen. Eine erste fachliche Orientierung ist möglich.</p> <p>Orientiert sich an der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**</p>	<p>Abschluss der UNICert®-Stufe I</p> <p>Bei Quereinstieg Nachweis von Kenntnissen des entsprechenden Niveaus durch Einstufung (C-Test)</p> <p>Für das Zertifikat müssen 100% der vorgesehenen Stunden belegt werden, u.a. aus dem jeweils höchsten Modul.</p> <p>Anderorts erbrachte Leistungen* können dabei im Umfang bis zu 50% des Gesamtvolumens anerkannt werden.</p>	Kumulation (das Abschlusszertifikat wird auf der Grundlage der benoteten Leistungsnachweise der einzelnen Kurse erstellt)
Abschluss der UNICert®-Stufe III	Fortgeschrittene Kenntnisse der Fremdsprache, die einen längeren	<p>Abschluss der UNICert®-Stufe II</p> <p>Bei Quereinstieg Nachweis</p>	Abschlussprüfung mit einer Gesamtdauer von etwa 4 Stunden (schriftliche und

	<p>studien- oder berufsbezogenen Aufenthalt im Zielland problemlos möglich machen.</p> <p>Orientiert sich an der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen**</p>	<p>von Kenntnissen des entsprechenden Niveaus durch Einstufung (C-Test)</p> <p>Für das Zertifikat müssen 100% der vorgesehenen Stunden belegt werden, u.a. aus dem jeweils höchsten Modul. Andernorts erbrachte Leistungen* können dabei im Umfang bis zu 50% des Gesamtvolumens anerkannt werden.</p>	<p>mündliche Prüfungsteile).</p> <p>Alle Aufgaben sind fachbezogen (nähere Details s. Prüfungsordnung). Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise.</p>
--	---	--	---

\* Nähere Angaben zu den erforderlichen Einstufungsergebnissen und Leistungsnachweisen finden sich in der vom Sprachenzentrum jeweils zu Beginn eines Semesters veröffentlichten Übersicht „Das Kursangebot des Sprachenzentrums“. Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen des UNIcert®-Verbundes erworben wurden, können für die jeweilige Stufe und ggf. Fachrichtung grundsätzlich anerkannt werden. Alternative Leistungsnachweise können nach einer Einzelfallprüfung anerkannt werden, sofern sie von einer offiziell anerkannten Institution vergeben wurden und ausreichend deutliche Angaben über das Sprachniveau machen (z.B. durch Bezugnahme auf den Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Die Anerkennung erfolgt durch die hauptamtlichen Lehrkräfte des Sprachenzentrums.

\*\* vergleiche hierzu folgende Quellen:

- Council of Europe/Conseil de l'Europe. *Modern Languages: Learning, Teaching, Assessment. A Common European Framework of Reference*. Strasbourg 1998.
- „UNIcert® und die Stufen des Europarates: Stufen der Sprachkompetenz“. Anlage 1 zur UNIcert®-Rahmenordnung.

### **Niveaustufe UNICert® Basis:**

Am Ende der Ausbildungsstufe haben Sie in etwa das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Sie besitzen erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen. Sie haben erstes soziokulturelles Wissen und grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben.

Der Abschluss der Ausbildungsstufe erfolgt kumulativ, also auf Basis der benoteten Leistungsnachweise für die einzelnen Kurse. Wenn Sie alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben, stellen wir Ihnen ein Abschlusszertifikat der Stufe UNICert® Basis aus.

Die Kurse bauen aufeinander auf und müssen daher in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. Quereinsteiger können nach einer individuellen Einstufung an den entsprechenden Kursen teilnehmen, wobei die davorliegenden Kursstufen dann nicht belegt werden müssen.

Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Sprachen setzt sich aus folgenden Kursen zusammen:

Sprache	Ausbildungsprogramm der Niveaustufe UNICert® Basis
Russisch	Module 1-3: Russisch I – III, 12 SWS semesterbegleitend oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Chinesisch	Module 1-3: Chinesisch I – III, 12 SWS semesterbegleitend oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang

Der Stufe UNICert® Basis entsprechende Angebote kooperierender Hochschulen können genutzt werden.

## Niveaustufe UNIcert® I:

Am Ende der Ausbildungsstufe haben Sie in etwa das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Sie besitzen ausbaufähige Grundkenntnisse der Sprache, können einfache Situationen des Alltags sicher bewältigen und besitzen Kenntnisse über die Kultur der Länder, in denen die Zielsprache gesprochen wird.

Der Abschluss der Ausbildungsstufe erfolgt kumulativ, also auf Basis der benoteten Leistungsnachweise für die einzelnen Kurse. Wenn Sie alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben, stellen wir Ihnen ein Abschlusszertifikat der Stufe UNIcert® I aus.

Die Kurse bauen aufeinander auf und müssen daher in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. Quereinsteiger können nach einer individuellen Einstufung an den entsprechenden Kursen teilnehmen, wobei die davorliegenden Kursstufen dann nicht belegt werden müssen.

Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Sprachen setzt sich aus folgenden Kursen zusammen:

Sprache	Ausbildungsprogramm der Niveaustufe UNIcert® I
Deutsch als Fremdsprache	Module 1-3: Deutsch für Anfänger, Elementarstufe, Aufbaustufe mit jeweils zwei Kursen à 3-4 SWS semesterbegleitend oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Französisch	Module 1-4: Französisch I – IV (wahlweise Nullanfänger oder Wiedereinsteiger), semesterbegleitend (10-14 SWS) oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Spanisch	Module 1-3: Spanisch I – III, semesterbegleitend (12 SWS) oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Italienisch	Module 1-3: Italienisch I – III, semesterbegleitend (12 SWS) oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Portugiesisch	Module 1-3: Portugiesisch I – III semesterbegleitend (12 SWS) oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Schwedisch	Module 1-3: Schwedisch I – III semesterbegleitend (12 SWS) oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang
Englisch	Module 1-3: Let's start with English (false beginners), English Refresher, Intermediate Level English Course semesterbegleitend (10 SWS) oder als Intensivkurs mit entsprechendem Umfang

Der Stufe UNIcert® I entsprechende Angebote kooperierender Hochschulen können genutzt werden.

## **Niveaustufe UNlcert® II:**

Am Ende der Ausbildungsstufe haben Sie in etwa das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Sie besitzen gute Kenntnisse in der Fremdsprache, die eine angemessene Verständigung in den meisten studien- und berufsbezogenen Situationen im Zielland ermöglichen.

Der Abschluss der Ausbildungsstufe erfolgt kumulativ, also auf Basis der benoteten Leistungsnachweise für die einzelnen Kurse. Wenn Sie alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben, stellen wir Ihnen ein Abschlusszertifikat der Stufe UNlcert® II aus, das der von Ihnen gewählten allgemein- oder fachsprachlichen Orientierung entspricht.

Sofern nicht anders angegeben, können innerhalb eines Moduls die Kurse in beliebiger Zahl und Reihenfolge belegt werden. Quereinsteiger können nach einer individuellen Einstufung an den entsprechenden Kursen teilnehmen. Für das Zertifikat muss die angegebene Stundenzahl an Kursen belegt werden, wobei bei vielen Sprachen Wahlmöglichkeiten bestehen. Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Sprachen setzt sich aus folgenden Kursen zusammen (ergänzend angebotene Kurse der selben Stufe können ebenfalls angerechnet werden):

Sprache	Ausbildungsprogramm der Niveaustufe UNICert® II	
Deutsch als Fremdsprache Allgemeinsprache  Insgesamt 8 SWS	Modul 1:	Grammatik im Kontext, Deutsches in Spielfilmen und Texten, Deutsch lernen mit aktuellen Themen, Fit in Deutsch an der Universität, In Deutschland leben und arbeiten, Stuttgart und der Standort Deutschland, Unternehmer sein – auf Deutsch, Intensivkurs B2.1, Intensivkurs B2,2
Englisch Academic and Professional Purposes  insgesamt 8 SWS	Modul 1:	English for University, English for Natural Sciences, English for Business Communication, Academic Discussions, Academic Writing, English for Food and Agriculture, English for Sales and Marketing, English for Finance and Investment
Französisch Studium und Beruf  insgesamt 8 SWS	Modul 1:	Basiskurs UNICert®II, Grammaire et vocabulaire, Français par l'actualité, Français pour la communication, Français pour les sciences
Spanisch Studium und Beruf  insgesamt 8 SWS	Modul 1:	Gramática y vocabulario en contexto, Comprensión y expresión oral, Actualidad y discusión, Actualidad y cultura de España y Latinoamérica, Español para las ciencias, Español para el futuro profesional I, II
Italienisch Studium und Beruf  insgesamt 8 SWS	Modul 1:	Basiskurs UNICert®II, L'italiano per l'attualità, Gebrauchsanweisung für Italien, Introduzione all'italiano commerciale

Der Stufe UNICert® II der jeweiligen fachlichen Ausrichtung bzw. Allgemeinsprache entsprechende Angebote kooperierender Hochschulen können genutzt werden.

### Niveaustufe UNICert® III

Am Ende der Ausbildungsstufe haben Sie in etwa das Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Sie besitzen sehr gute Kenntnisse in der Fremdsprache und können sich auch bei einem längeren Aufenthalt im Zielland in studien- und berufsbezogenen Situationen problemlos verständigen.

Der Abschluss der Ausbildungsstufe erfolgt durch den Besuch von Kursen im Umfang von 8 SWS und eine Prüfung. Inhaltliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Vorlage benoteter Leistungsnachweise der für die Ausbildungsstufe maßgeblichen Kurse. Weitere formale Zulassungsvoraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung über die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Hohenheim detailliert geregelt und können im Sekretariat des Sprachenzentrums erfragt werden.

Innerhalb eines Moduls ist die Reihenfolge der Kurse beliebig; Kursziffern geben eine Empfehlung über die Reihenfolge ab. Quereinsteiger können nach einer individuellen Einstufung an den entsprechenden Kursen teilnehmen.

Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Sprachen setzt sich aus folgenden Kursen zusammen (ergänzend angebotene Kurse der selben Stufe können ebenfalls angerechnet werden):

Sprache	Ausbildungsprogramm der Niveaustufe UNICert® III
Englisch Fachsprache Wirtschaft und interkulturelle Kommunikation  insgesamt 8 SWS	Modul 1: Business English I – III Business English IV, Intercultural Communication, International Business Presentations and Negotiations
Englisch Fachsprache Wissenschaftsenglisch mit Schwerpunkt Agrar- und Naturwissenschaften  insgesamt 8 SWS	Modul 1: English for Sciences I-II, Scientific Writing, Scientific Posters and Presentations, Intercultural Communication
Französisch Fachsprache Wirtschaft und interkulturelle Kommunikation  insgesamt 8 SWS	Modul 1: Le français des affaires I - III Le français des affaires IV, Training interculturel, Français par l'actualité, Français pour la communication
Spanisch Fachsprache Wirtschaft und interkulturelle Kommunikation  insgesamt 8 SWS	Modul 1: Wirtschaftsspanisch I-IV, Training intercultural

Deutsch Studium und Beruf  insgesamt 8 SWS	Modul 1: Deutsche Sprache und Kultur, Richtiges und gutes Deutsch für Alltag und Universität, Deutsch für Praktikum und Beruf, Deutsch für Akademiker, Unternehmer sein auf Deutsch, Intensivkurs C1.1, Intensivkurs C1.2
---	---

Der Stufe UNICert® III der jeweiligen fachlichen Ausrichtung entsprechende Angebote kooperierender Hochschulen können genutzt werden.

Stand: 15 Juni 2020